

Stadt Bad Säckingen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in der öffentlichen Sitzung am 15.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Schöffengericht des Amtsgerichts Bad Säckingen und der Strafkammer des Landgerichts Waldshut-Tiengen gefasst.

Gemäß § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 in der Zeit von

Donnerstag, 01.06. – Freitag, 09.06.2023

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aufgelegt:

**Rathaus, Rathausplatz 1, Bekanntmachungstafel am Gebäude
rechts neben dem Eingang zum Neubau im Innenhof**

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll (Rechtsamt, EG, Zi 7,8) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG (Text siehe Anhang) nicht aufgenommen werden sollten.

Bad Säckingen den 17.05.2023


Alexander Guhl
(Bürgermeister)

Anhang

§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamts)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;*
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.*
- 3. (weggefallen)*

§ 33 GVG (Nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;*
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;*
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;*
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;*
- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;*
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.*

§ 34 GVG (Weitere nicht zu berufende Personen)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1. der Bundespräsident;*
- 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;*
- 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;*
- 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;*
- 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;*
- 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.*

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.